

# **Satzung**

## **über**

### **Kostenersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohndorf**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandSchG) vom 02.07.1991 (Sächs.GVBl. S. 227) i. d. F. vom 26.05.1997 (Sächs.GVBl. S. 434) geändert durch die Euro-Anpassungssatzung Art. 7 vom 16.11.2001 hat der Gemeinderat Hohndorf am 14.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohndorf im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandSchG sowie für andere Leistungen im Rahmen der nicht dem SächsBrandSchG unterliegenden Hilfe im Gemeindegebiet Hohndorf.

#### **§ 2 Kostenersatz bei Pflichtleistungen**

- (1) Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die dem abwehrenden Brandschutz der Hilfeleistung gemäß § 7 Abs. 1 SächsBrandSchG dienen, werden außer in Fällen der Absätze 2 und 3 unentgeltlich erbracht.
- (2) Pflichtleistungen, bei denen die Gefahr oder der Schaden
  1. vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
  2. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist oder
  3. durch die Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen Zwecke entstanden ist,unterliegen der Kostenpflicht.
- (3) Kostenersatz wird auch erhoben für Pflichtleistungen, die durch
  1. Sachen entstanden sind, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,
  2. einen von privaten Brandmeldeanlagen ausgelösten Fehllarm entstanden sind,
  3. die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen verursacht wurden oder
  4. die Besetzung von Brandsicherheitswachen und die Durchführung von Brandverhütungsschauen durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Veranstaltungen oder für Gebäude, Einrichtungen, Anlagen, Lagerstätten und Waldflächen mit erhöhtem Brandrisiko entstanden sind.

- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kostenersatz- und Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind, werden Pauschalsätze vergleichbarer Aufwendungen herangezogen. Der Materialverbrauch wird nach Selbstkosten berechnet. Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, sofern dies eine unbillige Härte bedeuten würde.

### **§ 3 Gebühren für freiwillige Leistungen**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr zu anderen als den in § 2 genannten Leistungen werden Gebühren entsprechend des Kostenersatz- und Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung erhoben. Hierzu gehören insbesondere:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kostenersatz- und Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. § 1 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 finden für freiwillige Leistungen entsprechende Anwendung.

### **§ 4 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich der Kostenschuldner aus § 21 SächsBrandSchG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist Gebührenschnldner, wer die Freiwillige Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschnldner.

### **§ 5 Fälligkeit**

Der Kostenersatz und die Gebührenschnld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohndorf vom 29.03.1996 außer Kraft.

Hohndorf, den 14.11.1997

Heiland  
Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

### 1. Personalkosten

Pauschale Stundensätze für den Einsatz der Kameraden der FFW werden nicht erhoben. Entschädigungen nach § 23 SächsBrandschG werden in der jeweils nachgewiesenen Höhe in Rechnung gestellt.

### 2. Fahrzeugkosten

Fahrzeugart	Grundgebühr (€/Einsatz)	Betriebsgebühr (€/Stunde)	Fahrtkosten (€/km)
Löschfahrzeug LF8	30,00	15,00	1,25
Mannschaftswagen	20,00	10,00	0,75
Kleinlöschfahrzeug mit Tragkraftspritze	30,00	15,00	1,00
Schlauchanhänger	10,00	5,00	0,25
PKW	15,00	7,50	0,50

### 3. Gerätekosten

Geräteart	Pauschalgebühr (€/Einsatz)	Betriebsgebühr (€/Stunde)
Tragkraftspritze		10,00
Rettungsschere mit Spreizer		10,00
Notstromaggregat		10,00
Beleuchtungsgerät		5,00
Kettensäge		10,00
Kompressor		10,00
Tauchpumpe		7,50
Trennschleifer		7,50
Atemschutzgerät		15,00
Belüftungs- und Leichtschäumgerät		10,00
Saugrohre, Schläuche	4,00	
Kleingeräte, wie z.B. Standrohr, Kübelspritze, Leitern, Kabeltrommel, Verteiler, Handlampen, Schlauchhaspel, Warnleuchten, Handfeuerlöscher	2,00	

### 4. Brandsicherheit/Brandverhütungsschauen

Brandsicherheitswachen werden durch die FFW nur dann gestellt, wenn ein erhöhtes Brandrisiko besteht und der Veranstalter selbst nicht dazu in der Lage ist.

Personalkosten 7,50 € je Person und Stunde

Fahrzeugkosten entsprechend Grundgebühr und Fahrtkosten nach 2.

### 5. Kosten für Hilfeleistungen durch andere Feuerwehren

Kommen bei dem kostenpflichtigen Einsatz auch Feuerwehren anderer Orte oder Betriebsfeuerwehren im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 13 Sächs-BrandschG zum Einsatz, so werden die Kosten in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe nach der dortigen Kostenerhebungsgrundlage in Rechnung gestellt.